



Frau Lowri Evans,
Generaldirektorin der Generaldirektion
Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und
KMU (DG GROW)

Kopie:
Herr Dr. Michael Flüh,
Leiter des Referats D1 REACH

Donnerstag, 29. März 2018

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

die unterzeichnenden Unternehmen / Verbände wenden sich an Sie mit der Bitte um rechtliche Einordnung:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (erste Kammer) vom 25.10.2017 in der Rechtssache C-650/15 P beinhaltet u.a. eine Klarstellung der Definition des Begriffes Zwischenprodukt (Intermediate). In Abschnitt 38 des Urteils führt das Gericht aus:

Es ist jedoch festzustellen, dass, wenn der Zweck der Herstellung und Verwendung eines Stoffes darin besteht, ihn in einen anderen Stoff umzuwandeln, die erste der drei Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 15 der REACH-Verordnung zur Einstufung eines Stoffes als „Zwischenprodukt“ erfüllt ist. Art. 3 Nr. 15 der REACH-Verordnung enthält kein zusätzliches Kriterium, das eine Differenzierung nach Haupt- oder Nebenzweck ermöglicht oder zu erforschen, ob der chemische Prozess, mit dem ein Stoff in einen anderen Stoff umgewandelt wird, untrennbar mit dem Endverwendungszweck dieses Stoffes zusammenhängt.

Diese Klarstellung widerspricht die „Guidance for Intermediates“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), die der Definition von „Haupt- und Nebenzwecken“ sowie der Darstellung von „Endverwendungszwecken“ große Bedeutung beimisst. Daher sind, nach unserem Verständnis, diverse Verwendungen von Stoffen zu Unrecht durch Aufnahme in Anhang 14 der REACH-Verordnung zulassungspflichtig gemacht worden (Beispiele siehe Anhang). Es ist ebenso davon auszugehen, dass durch diese falsche Rechtsauffassung der ECHA viele Registranten abgeschreckt wurden, eindeutige Zwischenproduktverwendungen als solche in das Registrierungsdossier aufzunehmen, um ggf. Widerspruch seitens der Behörde oder einen abschlägigen Bescheid zu vermeiden. Das derzeitige Verständnis der Behörde führte ggf. auch zu unnötigen Anforderungen bei der Registrierung, die aufgrund eines Intermediate-Status hätten geringer sein müssen.

Wir fordern die EU-Kommission und ihre Behörden dazu auf, die Aussagen des Urteils umzusetzen und in einem ersten Schritt die „Guidance on Intermediates“ zu

korrigieren. Diese korrigierte Rechtsauffassung muss auch in die laufenden REACH-Autorisierungs-Prozesse einbezogen werden.

Die betroffenen Unternehmen und Branchen gehen davon aus, dass sämtliche Zulassungsanforderungen für diese und analoge Verwendungen entfallen und eingestellt werden können sowie dass die betroffenen Registrierungen unverzüglich korrigiert werden.

Wir bitten um eine entsprechende Bestätigung, stehen Ihnen und Ihren Dienststellen jederzeit für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Malte-Matthias Zimmer

Dave Elliott, President
European Committee for Surface Treatment
(CETS)

Thomas Holland-Letz, stv. Geschäftsführer
Fachverband Werkzeugindustrie e.V. (FWI)

Egbert Stremmelaer, Managing Director
Vereniging Industrieel
Oppervlaktebehandelend Nederland
(Vereniging ION)

Ulrike Aldenhoff, Referentin für Umweltrecht
und Umweltpolitik
Bundesverband Glasindustrie e.V.
(BV Glas)

Dave Elliott, Chief Executive
Surface Engineering Association (SEA)

Dr. Malte-Matthias Zimmer, Ressortleiter
Umwelt- und Chemikalienpolitik
Zentralverband Oberflächentechnik e.V.
(ZVO)

Hans-Werner Bittner, Präsident
Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik
(AOT)

Stefan Thumm, Koordinator für Technik,
Umwelt und Innovation
Verband der Bayerischen Textil- und
Bekleidungsindustrie

Matthias Enseling, 1. Vorsitzender
VECCO e.V.